

## Große Anfrage

der Fraktion der CDU

### Aktuelle Situation in der Tagespflege in Rheinland-Pfalz

Die Vereinbarung der großen Koalition zum Ausbau der Betreuung von Kleinkindern sieht vor, das Platzangebot für die Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis drei Jahren in den nächsten Jahren bedarfsgerecht auszubauen. Die Förderung der Kinder soll dabei auch in Tagespflege vorgenommen werden können. Hierfür ist es wichtig, für die Tagespflege entsprechende Arbeitsbedingungen bereitzustellen, damit sie insbesondere auch im ländlichen Raum als Betreuungsalternative zum institutionellen Angebot fungieren kann. Die Tagespflege wird in Rheinland-Pfalz bislang nicht gleichberechtigt gefördert. Es liegen Informationen vor, wonach Tagespflegepersonen über unverhältnismäßige Anforderungen und wachsende Belastungen klagen. Der Tageselternverein Rheinland-Pfalz tritt für mehr soziale und finanzielle Anerkennung ein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind aktuell in Rheinland-Pfalz tätig? Wie hoch schätzt die Landesregierung die Zahl der Pflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis ein?
2. Wie verteilt sich diese Zahl auf die Jugendamtsbezirke?
3. Wie viele Kinder welcher Altersgruppe werden insoweit in Rheinland-Pfalz aktuell in Tagespflege betreut und gefördert?
4. Wie verteilt sich diese Zahl auf die Jugendamtsbezirke?
5. Wie viele Kinder werden durchschnittlich in den bestehenden Tagespflegestellen betreut? Wie stellt sich die Betreuungsdauer dar? In welchem Umfang sind in Rheinland-Pfalz Tagespflegeverhältnisse bestehend, die auch eine Betreuung über Nacht beinhalten?
6. Welches Bild ergibt sich für die einzelnen Jugendamtsbezirke?
7. Inwieweit werden die Tagespflegeverhältnisse durch das Jugendamt vermittelt (absolute Zahlen und Anteile)? Inwieweit kommen die Tagespflegeverhältnisse ohne Hinzuziehung des Jugendamts zu Stande?
8. Wie verteilen sich die Zahlen auf die Jugendamtsbezirke (Differenzierung wie zuvor)?
9. Welche Voraussetzungen haben die Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz aufgrund bundes- bzw. landesspezifischer Regelung oder Programmen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis konkret nachzuweisen? Inwieweit sind die Voraussetzungen gegeben? Welche Kriterien müssen zur Erlangung einer Erlaubnis für Über-Nacht-Betreuung erfüllt werden?
10. Welche Anforderungen werden in Rheinland-Pfalz hinsichtlich der qualifizierten Lehrgänge gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII konkret gestellt?
11. Wie sollen die in § 43 Abs. 2 SGB VIII geforderten Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen werden, wie es die entsprechende Bestimmung vorsieht?
12. Inwieweit wird bei den zu stellenden Anforderungen nach der Zahl der betreuten Kinder oder der Art der Vermittlung differenziert? Inwieweit wäre dies sinnvoll?
13. Inwieweit will die Landesregierung von der in § 43 Abs. 4 SGB VIII vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch machen, eine Pflegeerlaubnis auch für weniger als fünf Kinder zuzulassen?
14. Inwieweit werden die Kosten der Tagespflegetätigkeit ganz oder teilweise vom Jugendamt getragen?
15. Welches Bild ergibt sich hierbei für die einzelnen Jugendamtsbezirke?
16. Welche Voraussetzungen müssen dafür jeweils erfüllt sein? Welche Folgen sind damit verbunden?
17. Welche Vergütungen erhalten Tagespflegekräfte in Rheinland-Pfalz durchschnittlich pro Stunde und Kind?

b. w.

18. Wie stellt sich die Vergütungssituation in den einzelnen Jugendamtsbezirken dar?
19. Welche Aufwendungen haben die Tagespflegepersonen ggf. je nach Beschäftigungsstatus, Vermittlung und Kostenträgerschaft im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu tragen?
20. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen werden sie hierbei durch das Jugendamt unterstützt bzw. nicht unterstützt?
21. Welche Zahlungen haben sie ggf. davon noch zu leisten?
22. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen werden sie hierbei durch das Jugendamt unterstützt bzw. nicht unterstützt?
23. Inwieweit wäre eine originäre Landesunterstützung angebracht? Inwieweit wird sie geleistet oder ist sie geplant?
24. Warum ist im Gegensatz zur Praxis anderer Bundesländer Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz in angemieteten Räumen nicht zulässig? Wie wird diese Einschränkung von der Praxis beurteilt?
25. Welche Regelungen existieren zur Kontrolle der Tagespflegepersonen? Wie werden diese vor Ort umgesetzt?
26. Wie beurteilt die Landesregierung die Angemessenheit und die Auswirkungen der geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Attraktivität der Tagespflegetätigkeit?
27. Wie bewertet sie sie unter besonderer Berücksichtigung der Belange des ländlichen Raums?
28. Wie bewertet sie sie hinsichtlich der Wahrnehmung durch das Jugendamt vermittelter oder privat vereinbarter Tagespflege?
29. Wie bewertet sie sie hinsichtlich der Wahrnehmung der Tätigkeit durch professionelle und nicht professionelle Kräfte mit und ohne Tagespflegeerlaubnis?
30. Inwieweit gibt es aus den Jugendamtsbezirken im Land Hinweise auf einen zu beobachtenden Rückzug aus der über das Jugendamt vermittelten Tagespflegetätigkeit mit Pflegeerlaubnis und was sind die Gründe dafür?
31. Welche Folgen sind damit verbunden? Welcher Handlungsbedarf ergibt sich hieraus?
32. Inwieweit sieht das Land die Kindertagespflege als gleichberechtigtes Angebot im Rahmen der Kinderbetreuung dadurch benachteiligt, dass eine Regel-Mitfinanzierung durch Landesmittel im Gegensatz zur institutionellen Kinderbetreuung nicht erfolgt, so dass Eltern mithin höhere Kosten zu tragen haben?

Für die Fraktion:  
Hans-Josef Bracht